

Fotokopie



Fotokopie

156

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: **14 S 9/14**
2 C 54/14 Amtsgericht
Pankow/Weißensee

verkündet am : **10.11.2015**
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED],-

Klägerin und Berufungsbeklagte,

hat die Zivilkammer 14 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 06.10.2015 durch die Richterin am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Das Urteil des Amtsgerichts Pankow-Weißensee vom 21.05.2014 - 2 C 54/14 - wird abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte Straßenreinigungsgebühren an die Klägerin zu entrichten hat. Der Beklagte war im streitgegenständlichen Zeitraum Eigentümer eines 609 m² großen Grundstücks [REDACTED], das in der ehemaligen Kleingartenanlage [REDACTED] liegt und welches er, wie zahlreiche andere Nutzer dortiger ehemaliger Kleingartenparzellen auch, im Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz erworben hat.

Die Berufung des Beklagten richtet sich gegen das am 21.05.2014 verkündete Urteil des Amtsgerichts Pankow-Weißensee, mit dem der Klage auf Zahlung von Straßenreinigungsgebühren für das 2. und 3. Quartal 2013 von insgesamt 41,16 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 20,58 € seit dem 16.05.2013 und 16.08.2013 stattgegeben wurde. Auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des Urteils wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht Pankow-Weißensee hat dem Beklagtenvertreter das Urteil am 26.05.2014 zugestellt. Die Berufung ist am 23.06.2014, die Berufungsbegründung am 23.07.2014 bei Gericht eingegangen.

Der Beklagte hält das angefochtene Urteil für unzutreffend. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts im Urteil vom 7.6.2007, 8 U 179/06 könnten Anliegergrundstücke einer Privatstraße des öffentlichen Verkehrs nicht gleichzeitig auch Hinterliegergrundstücke öffentlicher Straßen sein. Er meint, bei dem [REDACTED] handle es sich um eine Privatstraße des öffentlichen Verkehrs. Denn auf den Privatstraßen des Wegenetzes der ehemaligen Kleingartenanlage finde in Anbetracht der Größe der Anlage, der Länge der Wege/Straßen, der Anzahl der Grundstücke und Parzellen, die über das Wegenetz

erschlossen würden, und damit des potentiell die Wege und Straßen frequentierenden Nutzerkreises öffentlicher Verkehr statt, jedenfalls aber sei zu erwarten, dass darauf öffentlicher Verkehr stattfinden wird. Schon die Vielzahl der Anlieger der Privatstraßen in der ehemaligen Kleingartenanlage, die 1.468 Parzellen und Grundstücke umfasst, führe zu einer solchen Masse an Nutzern, dass diese als öffentlicher Verkehr anzusehen seien. Darüber hinaus seien die Wege gerade in Stauzeiten auf den benachbarten öffentlichen Straßen beliebte Umgehungswege. Jedenfalls finde auf dem Wegenetz in der Anlage ein nicht minder hoher öffentlicher Verkehr statt, als in Siedlungsgebieten. Der kürzeste Weg von der öffentlichen Straße [REDACTED] zu seinem Grundstück führe über den [REDACTED], den [REDACTED] und dem [REDACTED] über eine Entfernung von ca. 500 m, nach den Angaben der Klägerin 375 m. Grundsätzliche Beschränkungen des infrage kommenden Nutzerkreises für den streitgegenständlichen Weg gebe es nicht. Vielmehr die die Beschilderung der Privatstraßen der Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten auch für die Allgemeinheit.

Der Beklagte beantragt,

was erkannt ist.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 7 Abs. 2 StrReinG, wonach Hinterlieger der Straßen, die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführt sind, entgeltpflichtig sind. Hinterlieger seien die Eigentümer solcher Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Straße grenzen, jedoch von einer solchen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang haben, § 5 Abs. 1 S. 2 StrReinG. Danach sei die Beklagte Hinterlieger. Über die Privatstraßen [REDACTED] und [REDACTED] habe das Grundstück eine Zufahrt zur öffentlichen Straße [REDACTED]. Jede Privatstraße, die nicht als selbstständige Erschließungsanlage anzusehen sei, könne eine Zufahrt im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 StrRG darstellen. Die hier in Rede stehenden Privatwege der Erholungsanlage [REDACTED] ([REDACTED]) seien keine

a.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte für den streitgegenständlichen Zeitraum (2. Und 3. Quartal 2013) der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Straßenreinigungsentgelt betreffend das Grundstück [REDACTED] nicht zu.

Die Entgeltzahlungspflicht ergibt sich nicht aus § 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Berl. StrReinG (im Folgenden: StrReinG).

Die Privatstraße [REDACTED] stellt keine Zufahrt im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 StrReinG dar.

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (Urteil vom 07. Juni 2007 – 8 U 179/06 –, juris) handelt es sich bei den gemäß § 1 Abs. 1 StrReinG der Straßenreinigungspflicht unterliegenden Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs nicht um Zufahrten im Sinne von § 5 Abs. 1 StrReinG. Eigentümer oder sonstige im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 3 StrReinG Berechtigte von Grundstücken, die an eine Privatstraße des öffentlichen Verkehrs, nicht aber an eine öffentliche Straße angrenzen, sind daher keine Hinterlieger im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 StrReinG. Dies gilt nach den Ausführungen des Kammergerichts in seinem Urteil vom 7. Juni 2007 jedenfalls solange der Eigentümer einer Privatstraße diese für den öffentlichen Verkehr freigibt und diese tatsächlich auch öffentlich genutzt wird, denn dann steht diese Straße in ihrer Funktion und Nutzung einer öffentlichen Straße, die im Straßenverzeichnis der Klasse C verzeichnet ist, gleich (KG Berlin, Urteil vom 07. Juni 2007 – 8 U 179/06 –, juris).

Die Privatstraße [REDACTED] ist eine tatsächlich-öffentliche Straße, da sie von Seiten der Eigentümer uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr freigegeben ist.

Der Begriff der Privatstraße des öffentlichen Verkehrs ist bis zur Änderung durch Art. I Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2005, GVBl S. 754 in § 1 Abs. 2 StrG definiert worden. Danach sind Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs Privatstraßen, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet oder zu erwarten ist, dass auf ihnen öffentlicher Verkehr stattfinden wird.

Daher bedarf es für Verkehrsflächen, die - wie hier der [REDACTED] - mangels Widmung wegerechtlich unter die Gruppe der Privatstraßen fallen, jeweils der Prüfung, ob sie tatsächlich der Allgemeinheit zur Verfügung stehen; dies ist dann der Fall, wenn die Privatstraße nicht nur solchen Personen offen steht, die schon vor dem Gebrauch zum Verfügungsberechtigten in engen persönlichen Beziehungen stehen oder gerade anlässlich des Gebrauchs in solchen Beziehungen zu dem Verfügungsberechtigten treten wollen (VG Berlin, Urteil vom 31. Oktober 2011 – 1 K 177.10 –, juris). Allein die Anzahl der Anlieger, sei sie auch noch so hoch, vermag daher noch keine Allgemeinheit darzustellen.

Anderen Verkehrsteilnehmern steht die Privatstraße [REDACTED] aufgrund der Gestaltung ihres Einfahrtsbereiches uneingeschränkt offen. Durch die Gestaltung des Einfahrtsbereiches, insbesondere durch das Fehlen von Schließanlagen und das Fehlen von Verbotsschildern, wird der Eindruck vermittelt, dass es sich bei der Straße um eine Privatstraße des öffentlichen Verkehrs handelt, die der Allgemeinheit offen steht. Die kleinen Schilder „Privatstraße“ lassen lediglich auf einen beabsichtigten Haftungsausschluss schließen. Hierdurch wird jemand, der kein Anliegen hat, nicht davon abgehalten, in die Anlage hinein zu fahren oder zu gehen, zumal ein Zusatz „Durchfahrt/betreten verboten“ nicht vorhanden ist. Damit stellt sich der Eingangsbereich so dar, dass die Privatstraße auch solchen Personen uneingeschränkt offen steht, die vor dem Gebrauch zum Verfügungsberechtigten weder in einer engen persönlichen Beziehungen stehen noch gerade anlässlich des Gebrauchs in solche Beziehungen zu dem Verfügungsberechtigten treten wollen. Sie ist daher uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr freigegeben.

Schließlich spricht die Einordnung der Anlage als Erholungsanlage dafür, dass auf ihren Wegen und Straßen öffentlicher Verkehr von Erholungssuchenden stattfinden kann und stattfindet.

Entgegen der Ansicht der Klägerin vermag auch der Ausbauzustand der Straßen eine andere Wertung nicht zu begründen. Insbesondere sind die vom Beklagten zu seinem Grundstück zu befahrenden Straßen und Wege selbständige Erschließungsanlagen und damit keine Zufahrten.

Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs können ausnahmsweise dann eine Zufahrt im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 StrReinG darstellen, wenn sie keine selbstständige Erschließungsanlage sind (so LG Berlin, Grundeigentum 2010, 621-622, Urteil vom 23. Juni 2009 – 49 S 6/08 –, juris; VG Berlin Urteil vom 31.10.2011 - 1 K 177.10 – juris; a.A. KG Urteil vom 07. Juni 2007 – 8 U. 179/06 –, juris). Für die Abgrenzung kann aufgrund der Unterschiede zwischen den Rechtsmaterien jedoch nicht primär auf die von der Rechtsprechung zum erschließungsbeitragsrechtlichen Erschließungsbegriff entwickelten Kriterien abgestellt werden (vgl. VerfGH des Landes Berlin Grundeigentum 2003, 1076-1078). Vielmehr ist darauf abzustellen, ob aus der Sicht eines unvoreingenommenen Dritten die Hinterliegergrundstücke von der öffentlichen Einrichtung im straßenreinigungsrechtlichen Sinne "erschlossen" werden (vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1999, 64 Beschluss vom 31. März 1998 – 8 B 43/98 –, juris) oder ob sie sich selbst durch die Privatstraße erschließen. Vorliegend ist letzteres zu bejahen, da sich aufgrund des oben geschilderten Eingangsbereiches der Straße, die Privatstraße einem unvoreingenommenen Dritten eben als eigenständige öffentliche Erschließungsanlage darstellt. Die Einordnung des Gebiets als Erholungsanlage zeigt, dass ein öffentlicher Verkehr erwartet wird und tatsächlich stattfindet. Der Anschluss des Grundstücks an das der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Straßennetz erfolgt nach dem Gesamteindruck, den ein unbefangener Beobachter nach den tatsächlichen Verhältnissen erlangt, durch die der Öffentlichkeit frei zur Verfügung stehenden Straßen und Wege der Anlage, insbesondere [REDACTED]. Dies folgt bereits aus der Größe der Anlage, die sich über eine Fläche von ca. 709.803 qm erstreckt und der Zahl der 1.468 Grundstücke und Parzellen, die sie umfasst. Wenn das Straßen- und Wegenetz der Anlage geeignet ist, den An- und Abfahrtverkehr der Nutzer, Besucher, Versorger etc. zu den hunderten bewohnten Grundstücken aufzunehmen, dann muss dies gleichermaßen auch für den Durchfahrtverkehr der Allgemeinheit, beispielsweise zur Abkürzung oder Stauumfahrung gelten. Dass dabei manche Wege so schmal sind, dass kaum zwei Fahrzeuge ungehindert aneinander vorbeifahren können und viele Wege noch aus verfestigtem Sandboden bestehen, ist nebensächlich. Die Entwicklung der Anlage zeigt vielmehr, dass seit Bereinigung einer Anzahl von Grundstücken nach dem Sachenrechtsbereinigungsrecht zunehmend mehr Verkehr auf dem Straßen- und Wegenetz stattfindet. Um diesen Verkehr zu erleichtern, wurden die Straßen und Wege der Anlage mit Namensschildern versehen, was für den unvoreingenommenen Dritten ebenfalls auf ein Siedlungsgebiet mit uneingeschränkt stattfindenden öffentlichen Verkehr

schließen lässt. Die Wege- und Straßennamen sind zudem im Kauperts und in Navigationssystemen verzeichnet.

Auch die Gesamtlänge und die Anzahl der drei verschiedenen Wege, die der Beklagte befahren muss, um von der öffentlichen [REDACTED] zu seinem Grundstück zu gelangen, spricht gegen die Einordnung als Zufahrt im Sinne einer selbständigen Erschließungsanlage und für die Erschließung des Grundstücks durch die Privatstraße selbst.

Die Wege und Straßen der Anlage, auch die vom Beklagten zu seinem Grundstück zu befahrenden, haben damit öffentliche Verkehrsadern ersetzenden Charakter und beseitigen den Erschließungszusammenhang zur öffentlichen [REDACTED].

Ein Zinsanspruch besteht mangels Hauptanspruchs nicht.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch bedarf es einer Überprüfung durch das Revisionsgericht im Hinblick auf die Rechtsfortbildung oder die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 ZPO).

[REDACTED]
Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 16.11.2015

[REDACTED]
Justizbeschäftigte

